

**1. Bekanntgaben**

**a. Allgemeines vom Bürgermeister**

**b. Aus dem Bauamt**

**c. Aus dem Hauptamt**

**d. Aus dem Bauhof**

**e. Bekanntgaben der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung  
vom 13. März 2023**

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Maag

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 2. Fragen der Einwohnerschaft

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Maag

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 3. Fragen des Gemeinderats

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Maag

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### **4. Bauanträge**

**a) Fröbelstr. 11, Flst. 8472, OT Ersingen**  
**Gartenneugestaltung inklusive Gartenzugang**

##### **Beschlussvorschlag:**

Das gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt und den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

##### **Sachverhalt:**

Die Bauherren beabsichtigen auf Ihrem Grundstück eine Gartenneugestaltung, um den Hanggarten nutzbar zu machen. Hierfür soll der Garten teilweise terrassiert werden, was mit dem Neubau von Stützmauern umgesetzt werden soll. Auch eine offene Pergola mit den Maßen 4m x 4m, ein Sichtschutz von 18m<sup>2</sup> und ein weiterer Sichtschutz von 14m<sup>2</sup> sollen errichtet werden. Außerdem ist der Bau eines Steges vorgesehen, damit der Garten direkt von der Wohnung im Obergeschoss begehbar wird.

Das Baugrundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kirchbergwesthang“ aus dem Jahr 1970 und ist somit nach den § 29 BauGB i.V.m. § 30 BauGB zu beurteilen.

Laut Bebauungsplan sind Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Außerdem soll das natürliche Gelände nur unwesentlich verändert werden. Deshalb beantragen die Bauherren die Befreiung von den im Bebauungsplan festgesetzten Vorschriften. Alle oben genannten Maßnahmen sind verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO.

Die Abstandsflächen zu den angrenzenden Grundstücken sind eingehalten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann entsprechend den Vorgaben des § 36 Absatz 2 BauGB befreit werden. Im Bereich des geltenden Bebauungsplanes befinden sich bereits Stützmauern, Sichtschutzanlagen und sogar ein Steg und ein überdachter Freisitz sind in naher Umgebung zum Baugrundstück vorhanden (Flst. Nr. 8469, Baugenehmigung vom 28.03.1990). Außerdem wurde in einem Vorgespräch mit dem Baurechtsamt eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die Verwaltung schlägt daher vor, den erforderlichen Befreiungen zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

**Anlagen:**

Lageplan  
Grundriss Außenbereich  
Ansicht / Schnitt

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**b) Bauantrag zur Kenntnis**

**Remchinger Str. 28, Flst. 5157, OT Bilfingen  
Einbau Dachgaube und Anbau Balkon**

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**5. Einbringung des Entwurfs für den Haushalt 2023 und den  
Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023  
durch die Verwaltung**

Das Gremium erhielt mit der Sitzungseinladung den Haushaltsplanentwurf 2023 sowie den Entwurf des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023.

Herr Bürgermeister Maag wird in seiner Einbringungsrede auf die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen eingehen.

**Anlage:**

Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **6. Beratung des Entwurfs für den Haushalt 2023 und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023**

Vor der Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2023 sowie des Entwurfs des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023 durch das Gremium wird Herr Jost von der Kämmerei (GVV Kämpfelbachtal) nähere Erläuterungen hierzu geben.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Jost

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **7. Natur-Kindergarten in Kämpfelbach; Beratung und Beschlussfassung**

### **Beschlussvorschläge:**

1. Der Gemeinderat beschließt, die Errichtung eines Natur-Kindergartens in Kämpfelbach, in Trägerschaft des Internationalen Bund e.V. und beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund e.V. mit den weiteren Maßnahmen für die Umsetzung der Betreuungseinrichtung.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Beschaffung einer Schutzunterkunft für den Natur-Kindergarten in Form des Bauwagens „WKW 11010-30“ der Fa. NAWALO GmbH, 25335 Raa-Besenbek mit für die Kosten in Höhe von 112.942,90 € (inkl. Transportkosten und MwSt.), vorbehaltlich der Haushaltsverabschiedung, zu beauftragen. Zzgl. der Ausgaben für Baunebenkosten, Geländegestaltung und Einrichtungsutensilien wird von einem Gesamtumfang der Kosten i.H. von 150.000,00 € ausgegangen. Die Bestellung des Bauwagens erfolgt zeitnah über den Internationalen Bund e.V..
3. Der Gemeinderat nimmt von dem, durch den Internationalen Bund e.V. vorgeschlagenen und mit der Verwaltung abgestimmten Standort für den Natur-Kindergarten, Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

### **Vorbemerkung:**

Bereits im Rahmen der Strategietagung „Kinder, Jugend und Familie“ am 28.01.2023 wurde durch den Internationalen Bund e.V. das Konzept eines Natur- und Sport-Kindergartens vorgestellt.

### **KiTa-Bedarfsplanung:**

Im Rahmen der Besprechung und Verteilung der bis zum 28.02.2023 eingegangenen Vormerkungen für das Betreuungsjahr 2023/2024 durch die Leitungen der Betreuungseinrichtungen, wurde ein Betreuungsplatzdefizit für Ü3-Kinder festgestellt.

Demnach fehlen für die Unterbringung aller Ü3-Kinder aus Kämpfelbach ab kommenden Herbst insgesamt fünf Betreuungsplätze plus vier weitere für geflüchtete Kinder. Hierbei ist allerdings generell die ungewisse Flüchtlingslage zu

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Giek
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

berücksichtigen, die auch kurzfristig zu einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen führen und somit das Betreuungsplatzdefizit vergrößern könnte.

Aktuell gibt es somit ab Herbst 2023 ein Defizit von neun Ü3-Betreuungsplätzen.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass derzeit auch im Krippenbereich ein Betreuungsplatzdefizit besteht, allerdings hier die räumlichen und personellen Planungen für zwei Gruppen durch den Internationalen Bund e.V. als Träger in dessen Räumlichkeiten in der Kirchbergschule laufen.

Über die aktuelle Bedarfsplanung haben wir in der nicht öffentlichen Sitzung am 13.03.2023 das Gremium bereits in Kenntnis gesetzt.

### **Auswahl und Bewertung der Grundstücke:**

Insgesamt wurden drei Grundstücke in die engere Auswahl genommen. Davon zwei in Gemeindebesitz, eines im Besitz der Familie Heckmann.

Diese Grundstücke wurden von der Verwaltung sowohl mit Frau Bley und Frau Günther vom Internationalen Bund e.V. als auch teilweise mit Frau Baumann und Frau Zwerenz vor Ort in Augenschein genommen.

Des Weiteren wurden die Grundstücke und ihre Begebenheiten seitens des Internationalen Bund e.V. mit Frau Hermann vom KVJS in einem Webmeeting besprochen.

Bei den Grundstücken handelt es sich um:

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Flst. 7744, Gemarkung Ersingen (Hinter Clubhaus 1. FC Ersingen, 783 qm)**



Vorteile:

- Räumliche Nähe zur Stamm-KiTa (Personalkoordination, Unterbringung bei Extremwetter)
- Räumliche Einbindung des gemeindeeigenen Waldes (Kooperation mit Forst)
- Guter Anfahrtsweg und Parkmöglichkeiten für Erzieher\*innen und Eltern
- Nähe zum Sportplatz des 1. FC Ersingen (Umsetzung Natur- und sport-Kindergarten und Kooperation mit Sportverein)
- Unterbringung im Wald bzw. walddah vom KVJS bevorzugt
- Gemeindeeigenes Grundstück, welches durch den gemeindeeigenen Wald erweiterbar ist

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Nachteile:

- Tageszeit bedingt Verkehrsaufkommen im Bereich der Schule (Abholung durch Eltern) sowie im Bereich des Hallenbads und der Kirchbergsporthalle als auch zum Vereinsgelände des 1. FC Ersingen
- 30-Meter-Regelung zum Wald (Pflege des Baumbestandes am Standort im Umkreis von 30 Metern)
- Von allen drei Flächen die aktuell kleinste Grundfläche (ohne weitere Erschließung des Waldes)

**Flst. 7084/1, Gemarkung Ersingen (Zum Viehfahrtweg, gegenüber Bauernhof Heckmann, 1.275 qm)**



Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Vorteile:

- Natur-Kindergarten mit Kooperation Bauernhof (Abläufe Bauernhof, Streichelzoo, etc.)
- Räumliche Nähe des gemeindeeigenen Waldes (Laienberg, Pflege des Baumbestandes in kleinerem Umfang) und der Felder
- Schutzräume bei Extremwetter in der Turn- und Festhalle/Bürgerhaus
- Guter Anfahrtsweg und Parkmöglichkeiten für Erzieher\*innen und Eltern
- Erfahrungen seitens des Internationalen Bund e.V. mit Bauernhof-Kindergarten vorhanden
- Erweiterung der Grundfläche ggfls. möglich (Folgekosten)

Nachteile:

- Notwendige Konzepte und Auflagen und ggfls. damit auch hohe Hürden für den Träger und den Bauernhof mit UKV, Gesundheitsamt, KVJS
- Tageszeit bedingt Verkehrsaufkommen durch Hüttenbesitzer, Häckselplatz und durch landwirtschaftliche Maschinen des landwirtschaftlichen Betriebs
- Grundstück ist nicht gemeindeeigen, dadurch Mehrkosten für die Gemeinde durch Überlassung der Familie Heckmann

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Flst. 1337, Gemarkung Bilfingen (Oberhalb Hochbehälter Beitzle,  
Regenbogenplatz, 2.118 qm)**



Vorteile:

- Abgelegener Standort mit wenig Verkehrsaufkommen und räumlicher Nähe zu den Feldern
- Guter Anfahrtsweg und Parkmöglichkeiten für Erzieher\*innen und Eltern
- Räumliche Nähe zum Baugebiet Bell
- Wenig Verkehrsaufkommen
- Größte Fläche von allen drei Grundstücken
- 

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

- Erweiterungsmöglichkeiten auf gleichem Grundstück für eine zweite Gruppe bei Bedarf möglich
- Schutzräume bei Extremwetter im Vereinsraum beim Rathaus Bilfingen/Weinbrennerkelter

Nachteile:

- Keine räumliche Nähe zu einer größeren Waldfläche
- Durch abgelegenen Standort besteht die erhöhte Gefahr des Vandalismus an Bauwagen und Spielgeräten (siehe frühere Vorkommnisse Regenbogenplatz)

Fazit/Empfehlung KVJS:

Alle Standorte sind prinzipiell geeignet und mit unterschiedlichen Hürden belegt. Die Entscheidung sollte vom Träger getroffen werden, da die Verantwortung der Umsetzung bei diesem liegt.

Fazit/Empfehlung Internationaler Bund e.V.:

Der Internationale Bund e.V. würde - nach nüchterner Bewertung der ihnen vorliegenden und berücksichtigten Kriterien - den Platz am Sportplatz auf dem Kirchberg präferieren.

Vom Grundsatz her seien alle drei Flächen in der Umsetzung möglich. Sollte es eine Erweiterung auf zwei Gruppen geben, dann wäre voraussichtlich das Grundstück beim Hochbehälter Beitzle das Ergiebigste.

Fazit/Empfehlung der Verwaltung:

Grundsätzlich schließt sich die Verwaltung der Einschätzung des KVJS an, dass letztendlich der Träger im Rahmen seiner Verantwortung für die Umsetzung den Standort für den Natur-Kindergarten treffen sollte.

Inbesondere hat die Verwaltung aber im Blick, dass aufgrund der aktuellen Situation durch die fehlenden Ü3-Betreuungsplätze eine zeitnahe Umsetzung des Natur-Kindergartens bis **September 2023** erfolgen und hierfür zeitnah grundlegend ein gemeinsamer Standort festgelegt werden muss.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### **Schutzunterkunft:**

Hier empfiehlt der Internationale Bund e.V., aufgrund seiner Erfahrungswerte mit Schutzräumen für Natur-Kindergärten, einen Bauwagen der Fam. NAWALO GmbH, 25335 Raa-Besenbek, anzuschaffen, die eigens für solche Betreuungseinrichtungen bislang über 150 Wägen hergestellt haben.

Merkmale der „Waldkindergartenwagen der Fa. Nawalo GmbH:

- Robustes zweiachsiges, neues Fahrgestell mit luftgefüllten Reifen auf Stahlfelgen; Lenkachse mit abnehmbarer Deichsel + Zugöse, somit jederzeit ortsveränderlich
- Fahrgestell mit höhenverstellbaren Fahrgestellstützen, damit dem Untergrund anpassbar und sehr standsicher
- Wandaufbau in Rahmenbauweise (Holzständerwerk): Wandstärke gesamt ca. 130 mm bestehend aus ca. 80 mm Mineralwolldämmung, Diffusionsschicht, Innen-/Außenverkleidung mit Profilholzbrettern
- Boden und Decke jeweils mit ca. 80 mm Dämmung plus Diffusionsschicht und Verkleidung aus Holz, damit ca. 130 mm Gesamtstärke
- Langlebige Dachabdeckung aus galvanisiertem Stahlblech und kleiner Dachrinne
- Metallüberdeckungen aller längsseitigen Fenster und Türen, als zusätzlichen Wetterschutz
- Robuste, bewährte FSC zertifizierte und statisch abgenommene Holzkonstruktion individuelle zweifarbige Farbwahl für die Außenwände

Sicherheitsstandards:

- Fingerklemmschutz an den Türen
- Fenster und Türen mit Verbundsicherheitsglas (VSG)
- Abschließbare Fenster
- Tritthöhen mit sicherheitsrelevanten Abständen
- Geländerhöhen (z.B. Terrasse) von mindestens 100 cm
- Abstand von Geländer Füllelementen = max. 8,5 cm
- 2 verschiedenen Handlaufhöhen (Kinder und Erwachsene)
- Nottür mit Panikschloss (Typ E) und Treppenaufgang
- Alle Steckdosen mit Berührungsschutz
- Elektrik mit Fehlerstromschutzschalter und Brandschutzschalter

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Eingeholt wurde ein Angebot für das Model „WKW 11010-30“ (Gesamtmaße: ca. 1100 x 300 x 330 cm (LxBxH), Raummaße ca. 970 x 270 x 220 cm) mit folgender Ausstattung und das für bis zu 20 Kinder Platz bieten wird:

- 1 gerade Sitzbank, ca. 300 x 40 cm, für Kinder, mit Rückenlehne und 12 Spielhocker, für Kinder, sowie 2 Tische ca. 80 x 150 cm (alle Sitzgelegenheiten mit Stauraum)
- Einbauschrank, ca. 80 x 60 cm (BxT), raumhoch
- Küchenzeile: ca. 150 x 60 cm, bestehend aus Unterschrankelementen, Spüle mit Wasserhahn, Arbeitsfläche, Gas-Herd 2 flammig und Wasserreservoir im Oberschrank, bestehend aus 2 mobilen, nachfüllbaren Behältern mit ca. 2x 10-15 Liter
- WC-Raum, inkl. Bio-Toilette (Trenntoilette) mit Kindersitz und klappbaren Kinderpodest, Waschbecken (Kinderhöhe) mit Wasserhahn, Unterschrank und Wasserreservoir im Oberschrank, bestehend aus 2 mobilen, nachfüllbaren Behältern mit ca. 2x 10-15 Liter, angeschlossen am Wasserhahn
- Hochebene als Spiel- oder Schlaffläche, ca. 200 x 270 cm, ca. 120 cm hoch, mit Geländer und Kastenregaltreppe
- 12V-Photovoltaikanlage, bestehend aus 2 Photovoltaik-Paneeelen (je 125W), Laderegler, 8 LED-Innenlampen, 1 USB-Steckdose und 1 Batterie (200 Ah) in Truhe verbaut, anstelle 230V-Elektrik/Anschluss
- Gas-Heizungs-Paket (Propangas), ca. 4,7 KW, inkl. Kinderschutzgitter, Leitungen, Gasflaschenbox außen zur Aufnahme von 2 11kg Gasflaschen
- Wagenverlängerung um einen Meter (Empfehlung seitens des Herstellers). Mehrkosten (noch nicht im Angebotspreis): 5.331,20 € (brutto)

Die Gesamtkosten für den Bauwagen mit Wagenverlängerung (inkl. Transportkosten und MwSt.) belaufen sich auf 112.942,90 €.

Unter Berücksichtigung der Ausgaben für Baunebenkosten, Geländegestaltung (u.a. Baumpflege, Spielgeräte, Einzäunung, etc.) und Einrichtungsutensilien (Spielsachen, Geschirr, etc.) wird von einem Gesamtumfang der Kosten i.H. von 150.000,00 € ausgegangen.

#### **Weiterer Ablauf:**

Nach Zustimmung durch das Gremium für die Errichtung des Natur-Kindergartens wird die Verwaltung die baurechtlichen und forstrechtlichen Voraussetzungen abstimmen und Genehmigungen beantragen und einholen.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Giek
ja _____	nein _____
enthalten _____	
Sonstiges: _____	

Parallel hierzu wird der Internationale Bund e.V. die Bestellung des Bauwagens veranlassen und seinerseits die notwendigen rechtlichen Abstimmungen tätigen und Genehmigungen einholen, sowie sich um die Mitarbeiterplanung bemühen.

**Anlagen:**

Angebot Nawalo  
Beispiel Grundriss Bauwagen  
Seitenansicht Bauwagen

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **8. Einbau eines Mehrzweckraums im UG der Kirchbergschule, A-Bau**

- **Baubeschluss**
- **Beauftragung der Architektenleistung**

### **Beschlussvorschläge:**

1. Die Umnutzung des Kindergartenbereichs im Untergeschoss des Hauptgebäudes (A-Bau) der Kirchbergschule in Ersingen wird zugestimmt und der Baubeschluss gefasst.
2. Das Architekturbüro Frank Morlock, Königsbach-Stein, wird mit der Planung und Ausschreibung beauftragt.

### **Sachverhalt:**

Nachdem der katholische Kindergarten ab Herbst die Nutzung der Räume im Untergeschoss des Hauptgebäudes (A-Bau) gekündigt hat, waren diese Räume zunächst zur Nutzung durch Kindergartengruppen des Internationalen Bundes (IB) angedacht. Jedoch ergeben sich - insbesondere mit Blick auf die aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen - aus Sicht der Gemeindeverwaltung weitaus bessere Gestaltungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten.

Derzeit sind die bestehenden Kindergartengruppen des IB im C und D- Bau der Kirchbergschule untergebracht. Im C-Bau befinden sich zudem auch zwei Klassenzimmer der Grundschule. Eine gemeinsame Nutzung der Räume durch Schule und IB ist insbesondere aus datenschutzrechtlichen Belangen erschwert. Dies gilt auch für die übrigen Klassenzimmer der Schule und steht somit einer angestrebten multifunktionalen Nutzung (z.B. auch für Vereine) grundsätzlich entgegen. Festzuhalten ist zudem, dass durch die momentan gemischte Nutzung im C-Bau (Kinderbetreuung im Hort) der Unterricht in den ausgelagerten Klassenzimmern gestört ist.

Daneben ist festzustellen, dass die Schule über keine Aula verfügt. Gerade im Hinblick auf die ab 2026 verpflichtende Einführung der Ganztagesbetreuung an Grundschulen kommt einer möglichst multifunktionalen Nutzung von Räumlichkeiten sowie dem Zugewinn von erforderlichen Gruppenräumen – möglichst ohne Neubauten – eine besondere Bedeutung zu.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Der aktuelle Bedarf an Betreuungsplätzen (Krippe, Kita, Hort) wurde bereits festgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, die Räumlichkeiten der Schule wieder im Hauptgebäude zusammenzuführen. Hierzu werden die beiden Klassenzimmer aus dem C-Bau ins Hauptgebäude der Schule (aktuell: Musiksaal und VKL Zimmer im OG A-Bau) zurückverlegt. Damit stehen die zwei freiwerdenden Räume bzw. der gesamte C-Bau dem IB als weitere Gruppenräume (bedarfsorientiert Krippe oder Kita) zur Verfügung.

In den freiwerdenden Räumen im Untergeschoss des Hauptgebäudes (ehemals kath. Kindergarten) soll dann, nach entsprechenden Umbaumaßnahmen, ein Mehrzweckraum entstehen. Durch den Abbruch der bestehenden Zwischenwände soll hier ein ca. 130m<sup>2</sup> großer Raum entstehen, der durch die Installation von Trennvorhängen bei Bedarf in bis zu 3 Einzelräumen unterteilt werden kann. Somit werden unterschiedliche Nutzungen ermöglicht (z.B. vormittags: Musiksaal, VKL Zimmer, Aula; nachmittags: Essenausgabe, Hausaufgabenbetreuung; abends: Volkshochschule, Vereine). Weiterhin besteht hier die Möglichkeit, ein Büro für eine mögliche Schulsozialarbeit einzurichten (bereits Bestand).

Mit Herrn Notar, Rektor der Grundschule, und Frau Bley, IB, wurden entsprechende Gespräche geführt. Das Vorgehen wurde von allen begrüßt.

Für den geplanten Umbau im UG des Schulgebäudes ist ein Bauantrag erforderlich (Nutzungsänderung Kindergarten in Mehrzweckraum, Umnutzung Klassenzimmer in Kindergarten). Dieser soll zeitnah erstellt werden, damit, nachdem die Baugenehmigung vorliegt, die erforderlichen Umbauarbeiten schnellstmöglich geplant und beauftragt werden können.

Durch die Umbaumaßnahme ist mit Behinderungen im Schulbetrieb zu rechnen. Dies würde jedoch von der Schule übergangsweise kompensiert werden. Geplant ist, dass alle baulichen Maßnahmen bis Ende des Jahres abgeschlossen sein sollen.

Der Einbau der beiden Klassenzimmer im Obergeschoß des A-Bau soll in den Sommerferien durch den Gemeindebauhof zusammen mit Herrn Fantz, Hausmeister, erfolgen. Der Umbau des Untergeschosses kann erst nach Auszug des Kindergartens angegangen werden (September 2023).

Die geschätzten Kosten für die Umbaumaßnahme belaufen sich gemäß einer ersten Kostenschätzung auf rund 185.600,- € (netto).

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Für die notwendigen Planungsleistungen zum Umbau des Untergeschosses wurden 2 Architekturbüros angefragt. Aufgrund des engen Zeitplans wurde jedoch nur vom Büro Morlock ein Angebot i.H.v. 38.198,60 € abgegeben.

Inklusive der Baunebenkosten ist somit mit Gesamtkosten i.H.v. ca. 265.000,- € zu rechnen. Es wird vorgeschlagen diese in den Haushalt 2023 einzuplanen.

Es wird vorgeschlagen der Umbaumaßnahme zuzustimmen, den Baubeschluss zu fassen und das Architekturbüro Morlock mit den Planungsleistungen zu beauftragen. Die entsprechende Planung und der erforderliche Bauantrag werden dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.05.2023 vorgestellt.

**Anlage:**

Umbau Kirchbergschule

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 9. Herstellung eines 2. Rettungsweges mit Brandschutzmaßnahmen und Barrierefreiheit am Bürgerhaus Ersingen

- Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung
- Beschluss über das weitere Vorgehen

### Beschlussvorschläge:

1. Die mit keinem annehmbaren Ergebnis beendete öffentliche Ausschreibung über die Vergabe der Verbau, Rohbau- und Schlosserarbeiten zur Herstellung eines 2. Rettungsweges am Bürgerhaus Ersingen wird nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufgehoben.
2. Die beschränkte Ausschreibung über die Vergabe der Aufzugsarbeiten wird ebenfalls aufgehoben.
3. Der Gemeinderat beschließt das weitere Vorgehen

### Sachverhalt:

#### 1. Ausgangssituation und bisherige Beschlusslage:

Bereits in den Jahren 2013-2015 hat das Architekturbüro Morlock Planvarianten zur Sanierung des Bürgerhauses und Herstellung der Barrierefreiheit vorgestellt. Die Planungen wurden damals unter anderem wegen denkmalrechtlicher Einwände (Aufzug an Längsseite gegenüber Kirche) nicht weiterverfolgt.

Mitte 2017 hat das Landratsamt eine Brandschutzbegehung am Bürgerhaus durchgeführt. Hieraus resultierte ein entsprechender Mängelbericht. In deren Folge verlangte das LRA ein Brandschutzkonzept, das beginnend 2018 erarbeitet und Anfang 2019 fertiggestellt wurde. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Umsetzung der brandschutzrechtlichen Vorgaben (zweiter Rettungsweg) für den weiteren Betrieb des Bürgerhauses zwingend erforderlich ist (Pflicht).

In der Gemeinderatssitzung am 06.05.2019 wurde das Planungsbüro Morlock einstimmig vom Gemeinderat beauftragt, Vorschläge für den 2. Rettungsweg mit Barrierefreiheit zu erarbeiten. Hier ist festzuhalten, dass der weitere Betrieb des Bürgerhauses nicht von der Gewährleistung der Barrierefreiheit abhängig ist (Kür).

In seiner Sitzung am 27.07.2020 hat das Gremium entschieden, dass mit dem Einbau eines Fahrstuhles die Barrierefreiheit hergestellt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch – unter Einbeziehung der Vereine und dem Angrenzer - eine Variante auf der Westseite des Gebäudes (zur ehemaligen Bäckerei Betzler hin)

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

untersucht. Weiterhin wurde die zunächst vorgesehene Aufzugsvariante bis zum Vorplatz des Bürgerhauses (klein) um die Variante bis zur Lindenstraße (groß) erweitert.

Das Ergebnis sämtlicher Überlegungen und Gespräche mündete schlussendlich im Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021, in der die „große“ Variante an der Ostseite des Gebäudes mit einem abgerückten Treppenhaus mit Aufzug beschlossen wurde.

Die Kostenberechnung lag zu diesem Zeitpunkt bei Gesamtkosten in Höhe von 642.000 Euro. Hierin waren auch umfangreiche Renovierungsarbeiten im Bürgerhaus i.H. von ca. 140.000 Euro enthalten. Entsprechend der Baupreisentwicklung in den vergangenen drei Jahren wurden gemäß des Baupreisindexes die Gesamtbaukosten im Januar 2023 fortgeschrieben und eine Gesamtinvestitionssumme von ca. 860.000 Euro errechnet.

Durch die Erkrankung des beauftragten Statikers und die Neuvergabe dieser Leistungen an ein anderes Ing. Büro sowie einer langen Genehmigungsphase verzögerte sich die anschließende Ausschreibung.

Im Februar 2023 wurden nun die ersten beiden Gewerke ausgeschrieben und am 28.03.2023 die Submission durchgeführt.

## 2. Submissionsergebnisse:

In einem ersten Block wurden die beiden Gewerke

- a) Verbau, Rohbau- und Schlosserarbeiten sowie
- b) Aufzugsarbeiten

ausgeschrieben.

Die Baumaßnahme a) Verbau, Rohbau- und Schlosserarbeiten wurde nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von insgesamt drei Firmen angefordert. Bis zum Submissionstermin am 28.03.2023 gingen bei der Gemeinde Kämpfelbach drei Angebote fristgerecht ein. Die Submission wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

<b>Bieter</b>	<b>Geprüftes Submissionsergebnis (brutto)</b>
Ross GmbH, Pforzheim	1.066.599,13 €
Bieter 2	1.073.554,55 €
Bieter 3	1.080.827,69 €

Das bepreiste Leistungsverzeichnis des Büro Morlock Architekten schließt mit einer Gesamtsumme i.H.v. ca. 805.000,-€ (brutto) ab. Diese Kosten wurden anhand von Mittelpreisen aktueller Baumaßnahmen sowie der Baupreisentwicklung gemäß des Baupreisindex errechnet.

Das Submissionsergebnis des günstigsten Bieters liegt mit dem Betrag von 1.066.599,13 € ca. 32 % über der aktuellen Kostenberechnung.

Für die parallel erfolgte Ausschreibung b) für den Einbau der Aufzugsanlage wurden ebenfalls drei Angebote abgegeben. Alle Angebote lagen nach Submission unterhalb der Kostenberechnung. Das günstigste Angebot schließt mit 42.660,- € brutto.

### 3. Aufhebung der Ausschreibung:

Nach § 16d der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) darf auf ein Angebot mit unangemessenem hohen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Somit kann die Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A aufgehoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.

Der nächste Schritt könnte dann eine beschränkte Ausschreibung nach § 3 a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A sein. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass diese Ausschreibung zu einem annehmbareren/wirtschaftlicheren Ergebnis führen wird.

Die Ausschreibung für die Aufzugsarbeiten ist eine unmittelbare Folgeausschreibung der Ausschreibung für die Rohbau- und Schlosserarbeiten. Daher ist diese ebenfalls aufzuheben, da sie ohne die Grundleistung nicht erbracht werden kann.

Die Verwaltung schlägt - auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage – vor, beide Ausschreibungen aufzuheben.

### 4. Weiteres Vorgehen

Nachdem eine Realisierung des beschlossenen Bauvorhabens nur mit unverhältnismäßig großem finanziellem Aufwand zu stemmen wäre, wird eine erneute

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Frau Baumann
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

Alternativbetrachtung für die Herstellung eines 2. Rettungswegs (mit und ohne Aufzug) empfohlen.

Hierzu gibt es verschiedene Ansätze, die größtenteils bereits in der bisherigen Planungsphase durchgespielt und aus unterschiedlichen Gründen verworfen wurden:

- a) Herstellung des Rettungswegs direkt am Gebäude (egal welche Seite) aus statischen Gründen nicht möglich (Gewölbekeller)
- b) Herstellung am Westgiebel für die Innenerschließung ungünstig, von Nachbarn nicht gewünscht, und a) !

Nach Auffassung der Verwaltung wären daher nun 3 Varianten vorstellbar:

V1: Herstellung des 2. Rettungswegs mit Barrierefreiheit (Aufzug) in abgespeckter Version nur bis zur Höhe des Hauptzugangs zum Bürgerhaus; Kosteneinsparung überschlägig ca. 350.000 – 400.000 Euro, d.h. ca. 960.000 Euro Gesamtkosten.

V2: Herstellung des 2. Rettungswegs ohne Aufzugsanlage

V2a: bis Höhe Hauptzugang Bürgerhaus

V2b: bis zur Bahnhofstraße/Lindenstraße

Bei diesen Varianten (V2a und V2b) wären eine neue Statik und ein neuer Bauantrag notwendig. Dies wäre bei der weiteren Entscheidung - zeitlich wie auch aus Kostengründen - zu berücksichtigen.

Voraussichtlich liegt eine erste Kostenschätzung für alle 3 Varianten bis zur Sitzung vor. Jedoch beabsichtigt die Gemeindeverwaltung für eine fundierte Entscheidungsgrundlage die Lösungsvarianten detailliert aufzubereiten und dem Gemeinderat zeitnah zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Für alle Varianten ist eine erneute Abstimmung mit dem Landratsamt notwendig, wobei bei V 1 nur ein einfacher Nachtragsbauantrag notwendig wäre, der die Maßnahme nur unwesentlich verzögern würde.

Eine Umsetzung der Baumaßnahme wird, aufgrund des genannten Vorgehens, aller Voraussicht im Jahr 2023 nicht mehr möglich sein und somit erst im Jahr 2024 erfolgen können.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Hinweis: Nachdem das Bürgerhaus innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Ersingen“ liegt kann von einer ca. 50 % Förderung der Baukosten ausgegangen werden.

Ausblick „Heizungssanierung“:

Das Gebäude ist mit Nachtspeicheröfen (Strom) beheizt. Es wird vorgeschlagen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen mittelfristig ein Konzept zur regenerativen Beheizung des Bürgerhauses zu erarbeiten. Für die Umsetzung und Planung könnten Fördermittel (BAFA) in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Herr Architekt Frank Morlock wird zur Sitzung anwesend sein und steht für Fragen zur Verfügung.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **10. Entwicklung Baugebiet „Bell“ in Kämpfelbach, Ortsteil Bilfingen; Umlegungsverfahren - Sachstandinformation**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die gemachten Ausführungen zur Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

Parallel zum Bebauungsplanverfahren läuft das Umlegungsverfahren mit der Neuordnung der Grundstücke im geplanten Neubaugebiet. In diesem Zusammenhang wurden im vergangenen Jahr alle betroffenen Grundstückseigentümer angeschrieben und seit August 2021 Einzelgespräche geführt, um die Zuteilungswünsche sowie die Interessen und Vorstellungen der Eigentümer in Erfahrung zu bringen. Außerdem wurde den Eigentümern mitgeteilt, dass es vorgesehen ist, bei einer Grundstückszuteilung die Grundstücke mit einer Bauverpflichtung, sieben Jahre ab Eintragung der Bauverpflichtung im Grundbuch, zu belegen. Somit ist gewährleistet, dass das Baugebiet zügig bebaut wird und keine länger bestehenden Baulücken entstehen.

Die Ergebnisse der Eigentümergespräche im Hinblick auf die Grundstückszuschnitte und -größen konnten überwiegend berücksichtigt werden und wurden in den beigefügten Plan eingearbeitet.

Aktuell erfolgt die Abstimmung mit den Eigentümern zur Zuteilung. Diese wird voraussichtlich im Sommer 2023 abgeschlossen, sodass danach das Umlegungsverzeichnis erstellt werden kann.

Das Umlegungsverzeichnis könnte dann im Oktober vorliegen, so dass im Oktober / November mit dem Abschluss der Umlegung zu rechnen ist.

Nach momentanem Planungsstand entstehen im Gebiet 56 Bauplätze, davon 3 für Geschosswohnungsbau, 14 für Doppelhausbebauung und 39 Plätze zur Einzelhausbebauung. Nachdem immer noch einige Eigentümer unentschieden sind und sich nicht endgültig für eine Zuteilung entschieden haben, kann noch keine exakte Aussage über die Anzahl der Bauplätze, die der Gemeinde zugeteilt werden können, gemacht werden. Nach Aussage von Weber Ingenieure würden nach jetzigem Stand der Gemeinde 21 Bauplätze zugeteilt werden können, was weit mehr ist als erwartet.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Nachdem aber aufgrund der momentan schwierigen Situation im Bausektor die Bau- und Finanzierungskosten nicht abzuschätzen sind, ist es aber möglich, dass es sich der eine oder andere Eigentümer nochmals überlegt und aufgrund der unkalkulierbaren Risiken auf eine Zuteilung verzichtet. In diesem Falle würden der Gemeinde mehr Bauplätze zugeteilt werden.

Weiter ist auch zu beachten, dass durch die momentan noch völlig offenen Erschließungskosten, welche erst nach deren Ausschreibung bekannt sind, verschiedene Eigentümer von einer Zuteilung absehen könnten und somit weitere Grundstücke der Gemeinde zufallen könnten.

Die Gemeinde muss hier dann in Vorleistung gehen und kann bei der anschließenden Vermarktung der Grundstücke die gemachten Aufwendungen wieder refinanzieren.

Die möglichen Bauplatzpreise sowie die Bewerbungs- und Vergabemodalitäten werden dem Gremium in einer späteren Gemeinderatssitzung zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt. Voraussetzung hierfür ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bebauungsplan- und Umlegungsverfahren sowie eine erste Kostenschätzung über die im Anschluss anstehenden Erschließungsarbeiten.

Zur Sitzung wird Herr Bruckner vom Büro Weber Ing. Pforzheim anwesend sein und den Sachstand erläutern sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

**Anlage:**

Parzellierungsplan vom 14.02.2023

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **11. Entwicklung Baugebiet „Bell“ in Kämpfelbach, Ortsteil Bilfingen; Bebauungsplanverfahren**

- 1. Abwägungsbeschluss**
- 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

### **Beschlussvorschläge:**

1. Der Gemeinderat nimmt die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die während der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die gemäß der beigefügten Synopse aufgeführten Abwägungsvorschläge (Anlage 1).
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Bell“ und der Entwurf der mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 17.04.2023 werden gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach hat am 17.12.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Bell“ einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt vom 23.01.2019 bekannt gemacht.

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 14.10.2019 wurde der städtebauliche Vorentwurf beraten und vom Gemeinderat gebilligt. Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durchzuführen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen vom 22.11.2019 bis 23.12.2019 im Foyer des Rathauses im Ortsteil Ersingen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 12.11.2019 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.12.2019 gebeten.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind in der beigefügten Abwägungssynopse mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen dargestellt (Anlage 1). Die Ergebnisse und Abwägungsvorschläge werden in der Gemeinderatssitzung erörtert.

Das vorgesehene städtebauliche Konzept ist maßgeblich geprägt von den möglichen Anknüpfungspunkten an das vorhandene Straßensystem und der vorherrschenden Topografie. Hinsichtlich der topografischen Situation waren zum einen die entstehenden Straßensteigungen selbst und zum anderen die Höhenlage der Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten. Daher wurden Weber-Ingenieure, Pforzheim, bzgl. der Erschließungsplanung frühzeitig in die Planung eingebunden.

Im Zuge der konkretisierten Erschließungsplanung wurde als Reaktion auf die Topografie die Straßenplanung gegenüber dem Vorentwurf von 2019 so angepasst, dass über drei, fast hangparallel verlaufende Straßen nun insgesamt 6 Baureihen erschlossen werden. Zuvor waren es 5 Baureihen, wobei eine Baureihe über 4 einzelne kurze Stiche erschlossen werden musste. Mit der neuen Konzeption verringert sich die Höhendifferenz innerhalb der neu zu bildenden Grundstücke, es können ca. 11 Grundstücke mehr gebildet werden und das Erschließungssystem kann insgesamt wirtschaftlicher realisiert werden. Hierzu wurde der Geltungsbereich im Süden angepasst und drei weitere Flurstücke südlich des Feldweges mit ca. 2.738 qm in den Geltungsbereich einbezogen.

Desweiteren sind im östlichen Bereich die Errichtung von drei Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Hier befindet sich auch eine öffentliche Grünfläche für einen Spielplatz. Ein Fußwegenetz im Inneren und am Gebietsrand vernetzt Aufenthaltsbereiche wie die zentral gelegene Grünfläche des Spielplatzes oder auch kleinere Grünflächen am Gebietsrand. Die im Vorentwurf dargestellte Konzeption der Gebäudehöhen und Dachformen wurde weitgehend beibehalten und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Straßenplanung (mit Höhenlage) konkretisiert.

Mittlerweile wurde vom Büro Bioplan der Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichbilanz abgeschlossen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen definiert und mit dem Landratsamt vorabgestimmt. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen. Bei der bereits zum Vorentwurf vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden kleinere Aktualisierungen vorgenommen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Baumann

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_



## **12. Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2023; Beratung und Wahl**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wählt die aus der beigegeführten Tabelle ersichtlichen Bewerber/innen auf die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

### **Sachverhalt:**

#### Vorbemerkung:

2023 finden wieder die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen und Jugendschöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. In diesem Verfahren haben die Städte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe: Sie müssen für die Wahl der Schöffen Vorschlagslisten mit Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei den Gerichten eingerichtet werden, gewählt.

#### Verfahren:

Die Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) bestimmten bis 10. März 2023 die Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte und verteilten die erforderliche Zahl auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden. Bis 24. März 2023 wurden die Zahlen den Amtsgerichten mitgeteilt und zugleich die Gemeinden hierüber unterrichtet.

Die Gemeinde Kämpfelbach hat mindestens fünf Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Gemeinden sind nun angehalten bis 23. Juni 2023 die Vorschlagslisten für die Schöffen aufzustellen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamts sind sodann dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Form der Beschlussfassung und Öffentlichkeitsgrundsatz:

*Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.*

*Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt.*

*Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.*

*Grundsätzlich wäre für jeden Vorschlag einen getrennten Wahlgang erforderlich, jedoch kann auch eine Beschlussfassung über die gesamte Vorschlagsliste (en Block) erfolgen, vorausgesetzt, der Gemeinderat hatte die Möglichkeit, die von der Verwaltung vorgelegte Liste zu ergänzen bzw. Personen auszutauschen. Sofern kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann auch offen gewählt werden, d.h., ohne Stimmzettel und durch Handhebung (§ 37 Abs. 7 Satz 1 GemO).*

*Generell ist die Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 GemO durchzuführen, wobei die vom GVG geforderte Mehrheit zu berücksichtigen ist.*

Besonderheit Befangenheit:

*Da die Vorschlagsliste der Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber\*innen für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung im Gemeinderat nicht befangen.*

Nach der Wahl ist die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen.

Die öffentlich aufzulegende Vorschlagsliste enthält nur die folgenden Angaben über die vorgeschlagenen Personen:

- Familienname,
- Vornamen,
- gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen,
- Geburtsjahr,

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

- Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie
- Beruf.

Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens 14. Juli 2023 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste in Papierform dem Amtsgericht bis spätestens 4. August 2023 zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt spätestens am 29. September 2023 unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht zusammen. Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Die Schöffen für die Schöffengerichte und für die Strafkammern werden sodann bis spätestens 10. November 2023 ausgelost.

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen finden sich in den §§ des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wieder.

Besonderheit Jugendschöffen:

*Die Vorschlagslisten werden vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und eingereicht.*

*Ein Gemeinderatsbeschluss über die Vorschlagsliste für die Benennung der Bewerber\*innen für das Amt des Jugendschöffen ist hier nicht erforderlich. Die entsprechend eingegangenen Bewerbungen sind dem Jugendamt des Enzkreises bis spätestens 28.04.2023 zu melden.*

*Die Liste der Bewerber\*innen für das Amt der Jugendschöffen ist dieser Vorlage ebenfalls zur Kenntnis beigefügt.*

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Voraussetzungen für das Amt der Schöffen und Jugendschöffen:

Die Bewerber\*innen müssen gemäß der §§ 31 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) folgende Voraussetzungen erfüllen:

§ 31 – Ehrenamtliche Tätigkeit des Schöffen

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 – Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 – Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

§ 34 – Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 – Ablehnung des Schöffen

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
  - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
  - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 13. Tonaufzeichnung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse für die Erstellung der Sitzungsniederschriften; Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Mitschnitt von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen zu Protokollzwecken und die Anschaffung eines Aufnahmeegeräts mit Mikrofon.

#### Sachverhalt:

Zur Erhöhung der Qualität der Niederschriften des Gemeinderates und seiner Ausschüsse schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Wortbeiträge mittels Aufnahmegerät mitzuschneiden.

Die Aufnahme soll ausschließlich dazu dienen, in unklaren Fällen oder bei der Zuordnung von Redebeiträgen für Klarheit zu sorgen.

Die Aufnahme ist nur der Protokollführung und der Vertretung zugänglich und wird so lange gespeichert, bis die Niederschrift von den Urkundspersonen unterschrieben und dem Gemeinderat zur Kenntnis gelangt ist. Daraufhin wird die endgültige Löschung veranlasst.

#### Technische Umsetzung:

Für die Aufnahme ist ein mobiler Digitalrekorder vorgesehen, der sowohl an die vorhandene Mikrofonanlage für Sitzungen in der Turn- und Festhalle oder in der Kämpfelbachhalle oder an ein Grenzflächenmikrofon in kleineren Sitzungsräumen wie den Bürgersaal oder das Feuerwehrhaus angeschlossen werden kann.

Ein Angebot hierfür wird aktuell von *Musik-City Toni Steinbrecher GmbH & Co. KG* vorbereitet und bis zur Sitzung nachgereicht.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Rechtliche Vorgaben:

Auf die Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates hinzuweisen.

Hierzu ist unter § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Abs. 2 neu einzufügen:

„Zur Fertigung der Niederschrift sind über Sitzungen und Ausschüsse des Gemeinderats gemäß § 38 GemO Tonbandaufnahmen zulässig. Die Tonbandaufnahmen werden ausschließlich zu diesem Zwecke genutzt. Sie werden spätestens 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Niederschrift durch den Gemeinderat gelöscht. Einsicht in die Tonbandaufnahmen kann durch die Gemeinderäte bis zu diesem Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats genommen werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 folgen sodann als Absätze 3 und 4.

Die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kämpfelbach ist in einer der kommenden Sitzungen vorgesehen. In diesem Rahmen sollen auch die Regelungen zur elektronischen Ratsarbeit in die Geschäftsordnung aufgenommen werden (Einberufung, zur Verfügung Stellung von Beratungsunterlagen, Veröffentlichung von Niederschriften).

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Giek

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_